

Willkommen bei



Stuhlmüller & Bay
Steuerberater

Neue digitale Welt des Finanzamtes

Stand 07/2015, 2/2016

Steuerberater Bay

Seite 1

Die neue digitale Welt des Finanzamtes

1. Lohnsteuerbescheinigung und Lohnsteuer - Anmeldungen müssen ab Januar 2005 digital übermittelt werden („DÜVO“ der Lohnsteuer)
2. ELSTER Verfahren
3. GDPdU Elektronische Betriebsprüfung

Hansjörg Bay Steuerberater

Seite 2

Lohnsteuerbescheinigung - Bisheriges Verfahren

Beteiligte am Verfahren

1. Ausstellung und Verteilung der Lohnsteuerkarte an die Bürger durch die Gemeinden (der Inhalt richtet sich nach einem amtlich vorgegebenen Muster und ist im § 39 EStG näher definiert)
2. Verpflichtung des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte beim Eintritt in das Dienstverhältnis auszuhändigen (§ 39b EStG)
3. Durchführung des Lohnsteuer - Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG)

Hansjörg Bay Steuerberater

Seite 3

Lohnsteuerbescheinigung - Bisheriges Verfahren

4. Abschluss des Lohnsteuerabzuges durch den Arbeitgeber - mit Rückgabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer und der darauf gedruckten oder fest mit ihr verbundenen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG)
5. Auswertung der Lohnsteuerbescheinigung im Rahmen der Veranlagung des Arbeitnehmers durch das Finanzamt (§ 46 EStG)
6. Lohnsteuer-Zerlegungsverfahren

Hansjörg Bay Steuerberater

Seite 4

Lohnsteuerbescheinigung - Zukünftiges Verfahren

- Lohnsteuerkarte bleibt im jetzigen Format
- Lohnsteuerkarte (Vorderseite) wird weiterhin zur Dokumentation der Besteuerungsmerkmale benötigt
- Arbeitgeber bleibt verpflichtet die Daten der Lohnsteuerbescheinigung dem Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen – dies aber nicht mehr auf Basis der Lohnsteuerkarte im Kartonformat
- Finanzverwaltung folgt der Vorgabe des § 28 a SGB IV nach dem ab 2006 Meldungen und Nachweise digital zu erfolgen haben, Ausnahme dann nur noch für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten
- Arbeitslohn von dritter Seite ist ebenfalls zu melden (Konzern, Überlassung, Abordnung usw.)

Hansjörg Bay Steuerberater

Seite 5

Lohnsteuerbescheinigung - Zukünftiges Verfahren

- Das Projekt ElsterLohn befasst sich damit, es dem Arbeitgeber zu ermöglichen, die Daten, welche er bisher auf der Lohnsteuerkartentrückseite bescheinigen musste, elektronisch an die Finanzverwaltung zu liefern
- Berücksichtigt werden hierbei alle Lohnsteuerbescheinigungen der § 41b / § 41c EStG:
 - die (besondere) Lohnsteuerbescheinigung nach R 135 Abs. 1 und 9 LStR
 - Lohnsteuerbescheinigung für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gem. R 135 Abs. 14 LStR

Hansjörg Bay Steuerberater

Seite 6

Lohnsteuerbescheinigung - Zukünftiges Verfahren

- ▶ Möglichkeit zur Erweiterung des Datenumfanges - um sonstige Daten zur Lohnsteuer (z.B.: Anzeigen gem. R 138 LStR) - wird bei der Planung ebenfalls berücksichtigt
- ▶ Großbuchstabe „S“ wenn sonstiger Bezug ohne Kenntnis des Arbeitnehmers aus einem früheren Dienstverhältnis versteuert wurde (wg. § 46 Abs. 2 Nr. 5 a n.F: EStG)
- ▶ In einem zweiten Schritt wird auch die Möglichkeit der elektronischen Lieferung von Lohnersatzleistungen an die Finanzverwaltung realisiert
- ▶ Vorteil für den Arbeitnehmer: Bei Arbeitgeberwechsel erfährt der neue Arbeitgeber den früheren Arbeitslohn nicht
Datenschutz(?)

Lohnsteuerbescheinigung - Zukünftiges Verfahren

- Papier-Lohnsteuerkarte bleibt beim Arbeitgeber
- Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte nur aushändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird
- Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nur aushändigen, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird
- Dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigung kann der Arbeitgeber hingegen vernichten (wenn die Daten nachweisbar sind); nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat er dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen

Lohnsteuerbescheinigung - Zukünftiges Verfahren

- als Basis für die bundesweite Zuordnung dient die eTIN (*elektronische Taxpayer Identification Number*) in ihrer vereinfachten Form
- diese wird durch den Arbeitgeber selbst ermittelt
- ein Bedrucken der Lohnsteuerkarte mit der eTIN durch die Gemeinden ist dadurch nicht nötig
- Mittel- bis langfristig ist die Ablösung der eTIN / eTIN-Kompakt durch ein bundeseinheitliches eindeutiges Ordnungskriterium der Finanzverwaltung vorgesehen
- ein derartiges Ordnungskriterium befindet sich z.Zt. in der Planungsphase (AOM, allgemeines Ordnungsmerkmal)

Lohnsteuerbescheinigung

Regelwerk der eTIN

Verwendung der Konsonanten, SCH wird zu Y, wenn weniger als 4 Stellen dann Vokale des Begriffes von hinten, wenn weniger als 4 Buchstaben, dann wird mit X aufgefüllt, Doppelname werden ohne Trennzeichen als ein Name behandelt, zweistelliges Geburtsjahr, Monat A = Januar bis L = Dezember

- ▶ Florian = FLRN
- ▶ Becker = BCKR
- ▶ Schmidt = YMDT / Ausnahme SCH
- ▶ Joe = JOEX / Ausnahme < 4 Zeichen
- ▶ Sabrina Haidege HDGESBRN65U4R

Exkurs Schwarzarbeitsgesetz

- Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem § 3 Schwarzarbeitsgesetz zuständigen Behörden arbeiten insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:
 - ▶ den Arbeitsämtern
 - ▶ den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge
 - ▶ den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden
 - ▶ den Finanzbehörden
 - ▶ den Trägern der Unfallversicherung
 - ▶ den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden
 - ▶ den Behörden der Zollverwaltung
 - ▶ den Rentenversicherungsträgern
 - ▶ den Trägern der Sozialhilfe

Lohnsteueranmeldung

- maschinelle Lohnabrechnung:
 - ▶ eigene EDV oder Rechenzentrum
- Dienstleister haben alle umgestellt, das digitale Verfahren läuft seit Jahren reibungslos für die Lohnsteuer- und Umsatzsteueranmeldungen über Rechenzentren

Lohnsteueranmeldung

- Befreit sind:
 - ▶ All diejenigen, die Lohn manuell (nicht – maschinell) erstellen
- problematisch sind „Eigenprogramme“
 - ▶ Apple Basis
 - ▶ Excel / privat programmierte Lösungen

Lohnsteueranmeldung

- Arbeitgeber übermittelt mit kostenloser Software online:
 - ▶ Eigene Steuernummer
 - ▶ Lohnsteuernummern und Höhe der Steuer
 - ▶ Finanzamt übernimmt diese Daten

u n g e p r ü f t

das gilt auch für „Korrekturen“
- Argument Verwaltung: Portosparsnis, weniger Tonerverbrauch !

Steuerdaten - Übermittlungsverordnung

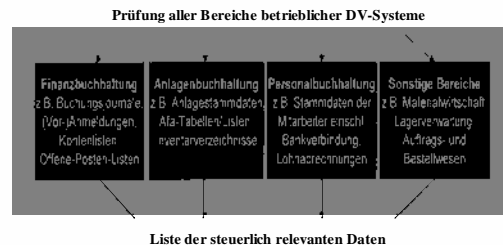
- Wortlaut der Verordnung:
 - ▶ <http://217.160.60.235/BGBL/bgb1f/bgb1103s0139.pdf>
 - ▶ § 1 Abs. 3 verlangt nur
 - Unversehrtheit der Daten
 - Vertraulichkeit der Daten
 - ▶ dem Finanzamt ist es „egal“ wer die Daten anmeldet!
- Lt. diversen Zitaten des Hamburger Abendblattes bzw. Heise und Haufe Verlages ist es in der derzeit noch (7.1.2005) verfügbaren Programmfassung möglich mit wildfremden Steuernummern Daten zu übermitteln.

GDPdU

- Was bedeutet GDPdU?

**Grundsätze
zum
Datenzugriff
und zur
Prüfbarkeit
digitaler
Unterlagen**

GDPdU Identifikation steuerrelevanter Daten



GDPdU

- Ausgewählte Einzelfragen aus bisherigen praktischen Erfahrungen und dem auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlichten „Fragen- und Antwortenkatalog zum Datenzugriff der Finanzverwaltung“.
- Das Bundesfinanzministerium empfiehlt digital zu prüfenden Unternehmen den Einsatz des von Audicon entwickelten Beschreibungsstandards
- Lesen Sie die Informationen zum Beschreibungsstandard für die Daten-Trägerüberlassung auf www.bundesfinanzministerium.de

GDPdU

- **Recht auf Datenzugriff beschränkt sich ausschließlich auf Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (steuerlich relevante Daten)**
- **Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung sind danach für den Datenzugriff zur Verfügung zu halten.**

GDPdU

- **Soweit sich auch in anderen Bereichen des Datenverarbeitungssystems steuerlich relevante Daten befinden, sind sie durch den Steuerpflichtigen nach Maßgabe seiner steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu qualifizieren und für den Datenzugriff in geeigneter Weise vorzuhalten**
- **Bei unzutreffender Qualifizierung von Daten kann die Finanzbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens verlangen, dass der Steuerpflichtige den Datenzugriff auf diese steuerlich relevanten Daten nachträglich ermöglicht**

GDPdU

- **„Wer in Erwartung, dass sich die GDPdU in der Praxis nicht durchsetzen wird, die maschinelle Auswertbarkeit der Daten (§ 147 Abs. 2 AO) nicht sicherstellt, handelt naiv und rechtswidrig. Die Finanzverwaltung wird dies nicht hinnehmen und einer solchen Verweigerungshaltung mit angemessenen Sanktionen begegnen.“**
- **Zitat: Bundesfinanzministerium (Auszug aus der Beantwortung einer Eingabe durch das zuständige Fachreferat)**
 - ▶ Die Bombe tickt

Haben Sie noch Fragen?



- **Der Inhalt dieser Seminarunterlage wurde mit großer Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand (Januar 2005) aus öffentlichen Quellen zusammengestellt.**
- **Die Komplexität und der ständige Wandel der Verordnungen sowie die Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen machen es notwendig Haftung und Gewähr auszuschließen.**
- **Lassen Sie sich deshalb alle wesentlichen Details vor einer Investitionsentscheidung oder einem Vertragsabschluss von Ihrem Steuerberater erläutern und schriftlich bestätigen.**
- **Nachdruck, Veröffentlichung und Verwertung des Vortrages, einzelner Teile oder Auszüge ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters und des jeweiligen Referenten erlaubt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung auf fotomechanischem oder digitalem Wege.**

Hansjörg Bay
Steuerberater
Raiffeisenstr. 3
70839 Gerlingen
Tel.: 07156 / 23789
Fax: 07156 / 1755494
eMail: Steuerberater @ Bay.De